

Von: Thomas Giefing <Thomas.Giefing@lvwg-bgld.gv.at>
An: post.vr@bgld.gv.at
Gesendet am: 21.02.2024 13:18:58
Betreff: Antwort: WG: GZ Jagdhunde VO - Begutachtung (2024-000.684-32/3)

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu 2. (§ 3 Abs. 3 erster Satz)

Nachdem offenbar zeitgleich mit der Kundmachung der Verordnungsnovelle auch die Kundmachung der Anlage 1 zur Verordnung (Prüfungsordnung) erfolgen soll, erscheint die Formulierung „auf Grund einer zu erlassenden Prüfungsordnung“ unpassend. Angeregt wird eine Formulierung vergleichbar des Verweises in der Bestimmung des §7 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung.

Zu 4. (§ 3 Abs. 6):

Es kann nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen sein, eine Art Begriffsdefinition, um welche es sich offenbar beim der Beschreibung der Aufgabe des Bereichshundeführers handelt, inmitten der Bestimmungen zur Brauchbarkeitsprüfung über die Jagdhunde aufzunehmen. Die bisher nicht dem Telos nicht nachvollziehbare Verortung der Ermächtigung zur Erlassung weiterer Vorschriften zu den Bereichshundeführern wird mit der geplanten Ausgestaltung des § 3 Abs. 6 lediglich verschärft.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht dem Bereichshundeführer, seiner Begriffsdefinition sowie seiner Aufgaben ein eigener Paragraph, gewidmet wird, wenn schon nicht die entsprechenden Grundlagen in einer Novelle zum Bgld. Jagdgesetz selbst aufgenommen werden. Dies würde auch die Lesbarkeit und das Verständnis für den jagdunkundigen Rechtsanwender erleichtern.

Aus grammatikalischer Sicht wird hingewiesen, dass dem Wort „mit“ der Dativ folgt.

Zu 4. (§ 3 Abs. 7):

Die Berechnung des Nenngelds für die Brauchbarkeitsprüfung kann nicht nachvollzogen werden, auch die Erläuternden Bemerkungen tragen hier nicht zu einer Klärung bei. So ist in den Erläuternden Bemerkungen beschrieben, dass die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten die Basis für die Berechnung des Nenngeldes sein soll. Nachdem es hier aus dem Wortlaut allerdings jeweils um die künftig anfallenden, ist gleich tatsächlichen Kosten handeln soll, können wohl nur die budgetierten Kosten gemeint sein, außer es werden als Basis die aufgelaufenen tatsächlichen Kosten des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Eine Überarbeitung sowie Konkretisierung erscheint notwendig.

Zu 7. (§ 4 Abs. 6):

Um klarzustellen, dass es sich um 2 Personen handeln muss, welche die Prüfung zur Fallenkunde abnehmen wird angeregt, dass „und“ im geplanten § 4 Abs. 6 durch ein „sowie“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Giefing

Dr. Thomas Giefing

Vizepräsident

Landesverwaltungsgericht Burgenland
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Eingang Waschstattgasse
Telefon: 02682/66 811 - 1118, Fax: 02682/66 811 - 1177
Internet: <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>
E-Mail: thomas.giefing@lvwg-bgld.gv.at

Von: post verwaltungsgericht/LVWG/BLRG/AT
An: Thomas Giefing/LVWG/LVWG-BGLD@LVWG-BGLD, Sabine Halbauer/LVWG-BGLD@LVWG-BGLD
Datum: 08.02.2024 08:28
Betreff: WG: GZ Jagdhunde VO - Begutachtung (2024-000.684-32/3)
Gesendet von: Andrea Ochs



Landesverwaltungsgericht Burgenland
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Eingang Waschstattgasse
Telefon: 02682/66 811, Fax: 02682/66 811 - 1177
Internet: <http://verwaltungsgericht.bgld.gv.at>
E-Mail: verwaltungsgericht@lvwg-bgld.gv.at

----- Weitergeleitet von Andrea Ochs/LVWG-BGLD am 08.02.2024 08:28 -----

Von: post.vr@bgld.gv.at
An: verwaltungsgericht@lvwg-bgld.gv.at
Datum: 08.02.2024 08:15
Betreff: GZ Jagdhunde VO - Begutachtung (2024-000.684-32/3)
Gesendet von: noreply@elak.bgld.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Novak

Stabsabteilung Verfassung und Recht

Amt der Burgenländischen Landesregierung

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

t. +43 57 600-2271

Gabriele.Novak@bgld.gv.at

www.burgenland.at



Land
Burgenland

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an

die offiziellen Postfächer - in unserem Fall an post.vr@bgld.gv.at

[Anhang "Erledigung_Landesverwaltungsgericht Burgenland.pdf" gelöscht von Thomas Giefing/LVWG/LVWG-BGLD]